

23. Februar 2017

Herr Andreas Markurth Bezirksbürgermeister im Stadtbezirk Ricklingen über den Fachbereich Personal und Organisation Bereich Rats- und Stadtbezirksangelegenheiten 18.62.09

ANFRAGE

gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover in die nächste Sitzung des Stadtbezirksrates Ricklingen am 9.3.2017

Zügigkeit der Grundschulen im Stadtbezirk Ricklingen

Laut Paragraph 4, Absatz 1, Nr. 1 der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO), darf an niedersächsischen Grundschulen höchstens eine 4-Zügigkeit pro Schuljahrgang vorliegen. Diese Zahl darf laut der Verordnung nur "vorübergehend" überschritten werden.

## Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

- Welche Grundschulen im Stadtbezirk Ricklingen weisen eine Zügigkeit von fünf oder mehr Klassen pro Schuljahrgang auf und welche Zügigkeit liegt an diesen Schulen pro Schuljahrgang vor?
- 2. Seit wann und wie lange wird die erlaubte 4-Zügigkeit an diesen Schulen schon überschritten und wann wird eine vorliegende Überschreitung korrigiert?
- 3. Für den Fall, dass es im Stadtbezirk Ricklingen Grundschulen mit mehr als vier Zügen pro Schuljahrgang gibt, für welchen Zeitraum muss dieser Umstand aufrechterhalten werden? Und wie definiert die Stadt in diesem Zusammenhang das Wort "vorübergehend"?

Christian Weske Fraktionsvorsitzender

Fraktion der Christlich Demokratischen Union im Bezirksrat der Landeshauptstadt Hannover

Vorsitzender: Christian Weske Telefon: (0511) 26 100 17 E-Mail: christian.weske@web.de

Adresse: Grünlinde 20A 30459 Hannover